

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 273.

Dienstag, den 29. September.

1840.

Börse in Leipzig, am 28. September 1840.

Course in königl. sächs. Wechselzahlung

nach §. 3. des Gesetzes vom 8. Januar und §. 3. der Verordnung vom 2. Februar, 1838.

	Angeb.	Ges.		Angeb.	Ges.		Angeb.	Ges.
Amsterdam pr. 250 Ct. fl.	k. S.	136 $\frac{1}{2}$	Augustd'or à 5% = $\frac{1}{2}$ Mk. bto.	—	—	K. Sächs. Landrentenbriefe	—	100 $\frac{1}{2}$
	2 Mt.	—	u. à 21 K. 5 G. auf 100	—	—	à 3 $\frac{1}{2}$ pCt. von 1000 u. 500 ,	—	—
Augsburg pr. 150 Ct. fl.	k. S.	100 $\frac{1}{2}$	Pr. Frdrehsd'or à 5% idem : do.	—	—	kleinere . . .	—	—
Bremen pr. 100, f. Lsd'or à 5 Thlr.	k. S.	105 $\frac{1}{2}$	And. aust. Ld'or à 5% nach gering.	5 $\frac{1}{2}$ *)	—	K. Pr. St.-Cr. j. v. 1000 u. 500 :	97	—
	2 Mt.	105 $\frac{1}{2}$	Adsmünzungs-Fusse auf 100	12 $\frac{1}{2}$	—	C. Sch. à 3 $\frac{1}{2}$ kleinere . . .	—	—
Frankf.a.M.pr.100,f.WG.	k. S.	—	Holl. Due. à 2 $\frac{1}{2}$ % . . . do.	12 $\frac{1}{2}$	—	Lpz. Stadt- von 1000 u. 500 :	100	—
	2 Mt.	—	Kaisrl. do. do. . . do.	12 $\frac{1}{2}$	—	Ant. à 3 pCt. kleinere . . .	—	100 $\frac{1}{2}$
Hamburg pr. 300 Mk. Bco.	k. S.	147	Bresl. do. do. = 65 $\frac{1}{2}$ As = do.	12 $\frac{1}{2}$	—	Lpz. - Ddn. Eisenb.-Partial-Obl.	—	—
	2 Mt.	—	Passir do. do. = 65 As = do.	—	—	à 3 $\frac{1}{2}$ pCt. in Pr. Cour.	103 $\frac{1}{2}$	—
London pr. 1 L. St. .	2 Mt.	6.12	Conventions-Species und	12	—	—	—	—
	3 Mt.	6.11 $\frac{1}{2}$	Gulden . . . = do. . .	—	—	Act. d. Wiener Bank pr. St.o.D. in fl.	1720	—
Paris pr. 300 Fras .	k. S.	—	Conventions 10 u. 20 Xr = do.	—	—	K. K. Oest Met. à 5 $\frac{1}{2}$ pr. 150 fl. Cv.	106 $\frac{1}{2}$	—
	2 Mt.	—	Preuss. Cour. bei dem Wechsel	—	—	do. do. à 4 $\frac{1}{2}$ = do. do.	—	100
	3 Mt.	—	gegen andere Geldsorten	102	—	do. do. à 3 $\frac{1}{2}$ = do. do.	—	80
Wien pr. 150fl. Conv. 20 Kr.	k. S.	99 $\frac{1}{2}$	Gold pr. Mark sein Cöln. . .	—	—	K. Pr. St. - Sch. - Sch. pr. 100, f. P.C.	103 $\frac{1}{2}$	—
	2 Mt.	—	Silber pr. do. do. . .	—	—	—	—	—
	3 Mt.	98 $\frac{1}{2}$	Staatspapiere, excl. Zins.	—	—	—	—	—
Berlin pr. 100, f. WZ. in	k. S.	—	K.S. St. - Cr. von 1000 u. 500 ,	100	—	—	—	—
Pr. Grt. . . .	2 Mt.	—	C. Sch. à 3 $\frac{1}{2}$ kleinere . . .	—	—	Lpz. Bank-Act. excl. Zah. in Pr. C.	—	108
Bremer pr. 100, f. WZ. in	k. S.	—	do. do. Camm-Cred.-C-Sch.	—	—	Lpz. - Ddn. Eisenb.-Act. do. do.	101	—
Pr. Cr. . . .	2 Mt.	—	à 2 $\frac{1}{2}$ von 500, 200 und 50 =	—	—	Magdeburg-Leipz. do. incl. Div.-	—	—
			*) Beträgt pr. Stück 5 Thlr. 7 Gr.		—	Schein in Pt. C. . . .	—	107 $\frac{1}{2}$

Edictalladung. Nachdem zu dem Vermögen des hiesigen Bürgers und Buchhändlers Carl Gottlieb Richter, Inhabers der G. L. Goetheschen Buch- und Disputations-Handlung auf vorgängige Anzeige seiner Insolvenz, Concurs eröffnet worden ist, so werden alle Gläubiger des gedachten Gemeinschuldners resp. bei Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, geladen, daß sie

den 30. Novbr. 1840

Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathause in der Richterstube in Person oder durch Bevollmächtigte, welche zum Vergleiche berechtigt und von Ausländern mit gerichtlicher Vollmacht versehen sein müssen, erscheinen mit dem Gemeinschuldner zuvorherst die Güte pflegen und womöglich einen Accord treffen, in dessen Entstehung binnen 6 Tagen, vom Termine an gerechnet, ihre Forderungen mit Beibringung des erforderlichen Beweises, Production der darauf Bezug habenden Urkunden in der Urkrist, auch Deduction der Priorität, liquidiren, mit dem Gemeinschuldner, welcher binnen anderweit 6 Tagen durch seinen verpflichteten Anwalt auf das Vorbringen der Gläubiger sub poena confessi et convici sich einzulassen und zu antworten, auch die producierten Urkunden sub poena recogniti anzuerkennen hat, nicht minder der Priorität halber unter sich von 6 zu 6 Tagen rechtslich zu verfahren, mit der Quadruplici beschließen und

den 25. Januar 1841

der Intotulation der Acten, so wie

den 8. Febr. 1841

der Publication eines Präclusivbescheides gewärtig sein sollen.

Diejenigen, welche in dem ersten dieser Termine nicht erscheinen oder nicht gehörig liquidiren, sollen pro praeclusiv-

viejenigen aber, so zwar erscheinen, jedoch, ob sie den vorliegenden Vergleich annehmen wollen oder nicht, deutlich sich nicht erklären, pro consentientibus geachtet werden, nicht minder soll die Publication des Präclusivbescheides in dem betreffenden Termine Mittags 12 Uhr in contumaciam der Richterscheinenden erfolgen.

Ehölich haben auswärtige Liquidanten zur Annahme fünfziger Befestigungen einen Anwalt unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Leipzig, bei 5 Thlr. Strafe, zu bestellen.

Leipzig, den 21. Juni 1840.

Das Stadtkgericht zu Leipzig.
Heimbach, Stadtgerichtsrath.

Nothwendige Subhaftstation.

Ausgeklagter Schuld halber soll

den 3. November 1840

das dem Schuhmachermeister Christian Wilhelm Stelzenner zugehörige, zu Taucha sub No. 260 gelegene Haus, welches von den Gerichtspersonen und Gewerken unberücksichtigt der darauf lastenden Beschwerungen auf 472 Thlr. gewürdert worden ist, an Raths-Vandgerichtsstelle auf dem Rathause allhier an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die Subhaftstationsbedingungen, die nähere Beschreibung des Grundstück, so wie ein ungesähriges Verzeichniß der darauf lastenden Oblasten sind aus dem, in dem Gäßchhofe zu dem goldenen Löwen zu Taucha ausgehängten Patente zu ersehen. Leipzig, den 11. August 1840.

Das Raths-Vandgericht.
Stockmann, Dir.